

VERORDNUNG (EG) Nr. 2919/94 DER KOMMISSION**vom 30. November 1994****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1
unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten
Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt
werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im
Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren
ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der
gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung
von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festset-
zung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaft-
liche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II
des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/
94⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei
ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verord-
nung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstat-
tungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jedenDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1994

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt
werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunder-
zeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG)
Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten
Waren ausgeführt werden, werden im Anhang zu dieser
Verordnung festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. November 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	28,99
Rohzucker :	26,67
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$28,99^{(1)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	
Melassen :	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	28,99 ⁽³⁾

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.